

Satzung für die Sparkasse Westmünsterland

(ab 31. August 2023)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Westmünsterland mit dem Sitz in Ahaus und Dülmen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband Westmünsterland - Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn, **Haltern am See** und Billerbeck.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 11 weiteren Mitgliedern,
 - c) 6 Dienstkräften der Sparkasse.

Für die Dauer der laufenden Kommunalwahlperiode erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) auf 13 Mitglieder und nach Buchstabe c) auf sieben Dienstkräfte.

- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bis zu **acht** Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann bis zu zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet der Kreise Borken und Coesfeld, der **Stadt Haltern am See** und der jeweils angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am **31. August 2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom **31. August 2015, zuletzt geändert mit Wirkung zum 31. Januar 2020**, außer Kraft. Spätere Satzungsänderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abdruck des Dienstsiegels
gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung:

